Anlage zu BV/125/2023

Förderrichtlinie der Stadt Zwickau anlässlich Chemnitz Kulturhauptstadt Europas 2025

- 1. Rechtsgrundlagen und Grundsätze
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Zuwendungsempfänger
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 5. Projektförderung und Bemessungsgrundlage
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7. Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.3 Auszahlungsverfahren
- 8. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers
- 9. Nachweis der Verwendung
- 10. Prüfung der Verwendung
- 11. Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung
- 12. Administrative Umsetzung
- 13. Inkrafttreten

1. Rechtsgrundlagen und Grundsätze

- (1) In Anlehnung an die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen (Zuschüsse) durch die Stadt Zwickau in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P in der jeweils aktuellen Fassung) wurde diese Förderrichtlinie anlässlich Kulturhauptstadt Chemnitz 2025 erarbeitet.
- (2) Die Stadt Zwickau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen (Zuschüsse) mit dem Ziel, Projekte, die einen Bezug zur Kulturhauptstadt Chemnitz und der Stadt Zwickau haben, zu ermöglichen.
- (3) Im Rahmen der für 2024 und 2025 verfügbaren Haushaltsmittel können nach pflichtgemäßem Ermessen die Zuschüsse bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Mit der Möglichkeit eines Zuschusses sollen Projekte gefördert werden, die nichtkommerzielle Projektideen mit einem Bezug zur Kulturhauptstadt und der Stadt Zwickau haben, insbesondere:
 - a) Projekte, welche kulturelle Partizipation ermöglichen
 - b) Projekte, die sich an den Programmlinien der Kulturhauptstadt Chemnitz orientieren
 - c) Projekte zur Stärkung und Belebung des kulturellen Austauschs in Verbindung mit europäischen Partnern
 - d) Projekte zur Demokratieförderung mittels Kunst und Kultur
 - e) Projekte für junge und ältere Zielgruppen und die generationsübergreifende Kulturarbeit fördert
 - f) Projekte, welche die Verbindung von Tradition und Geschichte mit der Gegenwart und Zukunft schaffen

- (2) Durch diese Förderrichtlinie der Stadt Zwickau werden insbesondere keine Zuwendungen gewährt für:
 - a) Orts- und Vereinsjubiläen, Festumzüge, Schloss-, Park-, Volks-, Schrebergarten-, Heimat-, Schützen-, Schul-, Stadt- und Gewerbefeste, Veranstaltungen mit Marktcharakter, Walpurgisveranstaltungen, Kinderfeste, Faschingsveranstaltungen sowie gesellige Tanz- und Musikveranstaltungen u.ä.,
 - b) Archive, Tierparks und -gärten,
 - c) Einrichtungen, die der Gewinnerzielung dienen sowie kommerziell ausgerichtete bzw. gewinnorientierte Projekte, insbesondere unternehmerische Tätigkeit i. S. d. Art. 107 AEUV,
 - d) Benefizveranstaltungen,
 - e) Erstellung von Publikationen und die Erarbeitung von Manuskripten und Werkverzeichnissen mit kommerziellem Hintergrund,
 - f) Kauf und Herstellung von Trachten bzw. Uniformen,
- g) Konzerte und öffentliche Auftritte, die mehrheitlich außerhalb von Zwickau stattfinden,
- h) Investitionen, Zuschüsse für andere Projekte, Mitgliedsbeiträge,
- i) Präsente, Gastgeschenke,
- j) Speisen und Getränke,
- k) Innere Verrechnungen, Pauschalen, Unbare Leistungen, Rückstellungen,
- 1) Reisekosten, die nicht dem Sächsischen Reisekostengesetz entsprechen,
- m) Eigengagen, -honorare, Aufwandsentschädigungen, soweit diese nicht angemessen erscheinen und nicht plausibel dargestellt werden können,
- n) Umsatzsteuer, soweit diese nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

3. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie ist der Begünstigte der Zuwendung. Dies können natürliche und juristische Personen sein, wie Vereine, Interessengruppen, Verbände, Einzelpersonen oder konfessionelle Einrichtungen, freie gemeinnützige Träger, Künstlergruppen.
- (2) Jeder Zuwendungsempfänger muss einen projektverantwortlichen Vertreter benennen. Dabei sind eventuelle Regelungen aus Statuten, Satzungen oder dem Vereinsregisterauszug zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung für die förderfähigen Projekte und Vorhaben nachweislich gesichert ist.
- (2) Ausschließlich Antragstellern mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Stadt Zwickau werden Zuschüsse gewährt.
- (3) Der Wirkungsbereich des Projektes liegt hauptsächlich in der Stadt Zwickau. Gefördert werden ausschließlich neue oder neu ausgerichtete Projekte.
- (4) Eine Projektförderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Durchführung des kulturellen Projektes / Vorhabens begonnen wurde.

(5) Projekte, die im Förderzeitraum bereits durch die Kulturförderrichtlinie, die Sportförderrichtlinie oder die Richtlinie der Stadt Zwickau zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe SGB VIII und zur Unterstützung von Angeboten im Rahmen des SGB XII gefördert werden, sind nach dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig.

5. Projektförderung und Bemessungsgrundlage

- (1) Als Projektförderung werden Zuschüsse zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben des Zuwendungsempfängers gewährt. Ein förderfähiges Vorhaben liegt vor, wenn dieses ein bestimmtes Handeln des Zuwendungsempfängers erfordert, das für ihn mit Ausgaben verbunden ist. Das Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein.
- (2) Der Förderzeitraum ist auf die Dauer vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 begrenzt.
- (3) Für die Gewährung von Zuschüssen werden nach pflichtgemäßem Ermessen am vorgestellten Projekt neben dem Interesse der Stadt Zwickau sowohl die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers als auch die finanzielle Beteiligung Dritter angemessen berücksichtigt.
- (4) Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung bewilligt. Die maximale Förderung beträgt 80% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 2.500 €.
- (5) Grundlage für die Höhe der Zuschüsse sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden.
- (2) Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung, bspw. mit dem Hinweis "Gefördert durch die Stadt Zwickau", hinzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung
 - für das Jahr **2024** sind bis 31.12.2023 und
 - für das Jahr **2025** sind bis 31.10.2024

bei der Stadt Zwickau, Kulturamt, Kolpingstraße 8, 08058 Zwickau oder im Bürgerservice der Stadt Zwickau, Rathaus, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau schriftlich auf dem dafür zugelassenen Antragsformular mit den darin aufgeführten Unterlagen einzureichen.

Später eingegangene Anträge können nur nachgeordnet betrachtet werden. Letztes Eingangsdatum dafür ist jeweils der 31.03. des laufenden Jahres. Es gilt das Datum des Posteingangs.

- (2) Der Antragsteller muss die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung durch wahrhafte Angaben begründen und mit prüfbaren Unterlagen belegen. Auch sind genaue Angaben über weitere oder auch erst beantragte Förderungen Dritter durch private oder öffentliche Stellen zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist ein ausgeglichener und detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine ausführliche Projektbeschreibung beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Das Kulturamt der Stadt Zwickau prüft die formale Förderfähigkeit der Anträge entsprechend dieser Förderrichtlinie und unterrichtet den Antragsteller binnen einer Frist von vier Wochen über den Eingang seiner Unterlagen.
- (2) Nach Beratung in der Arbeitsgruppe Förderung anlässlich Chemnitz Kulturhauptstadt Europas 2025 und nach Vorliegen einer bestandskräftigen Haushaltssatzung werden die Zuschüsse durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Gewährte Fördermittel sind im ausgewiesenen Bewilligungszeitraum vom Fördermittelgeber zur Verfügung zu stellen und vom Fördermittelnehmer aufwandswirksam zu verbrauchen.
- (3) Soweit dem Antrag nicht entsprochen werden kann, wird dies dem Antragsteller zeitnah schriftlich begründet.

7.3 Auszahlungsverfahren

- (1) Die schriftliche Mittelabforderung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger mit dem durch den Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellten Formular bis spätestens zum 01.12. des laufenden Haushaltsjahres.
- (2) Die Auszahlungen erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

8. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bestimmte Sachverhalte gemäß Nr. 5 ANBest-P anzuzeigen.

9. Nachweis der Verwendung

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüffähig, mittels Verwendungsnachweisformular, fristgemäß nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist sechs Monate nach Abschluss des Projektes bzw. spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vom Zuwendungsempfänger dem Kulturamt der Stadt Zwickau unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Im Übrigen wird auf Nr. 6 ANBest-P verwiesen.

10. Prüfung der Verwendung

- (1) Das Kulturamt der Stadt Zwickau prüft nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob
 - a) der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist,
- b) der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht,
- c) die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet wurde.
- (2) Im Übrigen wird auf Nr. 7 ANBest-P verwiesen.

11. Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung

Gemäß Nr. 8 ANBest-P kann das Kulturamt der Stadt Zwickau einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern. Die Rückforderung ist durch einen schriftlichen Bescheid geltend zu machen.

12. Administrative Umsetzung

Die zur Umsetzung dieser Richtlinie notwendigen standardisierten Vordrucke werden durch die Stadtverwaltung erstellt, gepflegt und den Antragsberechtigten zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- Antragsformular,
- Erklärung des Rechtsbehelfsverzichtes,
- Auszahlungsantrag,
- Verwendungsnachweis.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 06.10.2023 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.